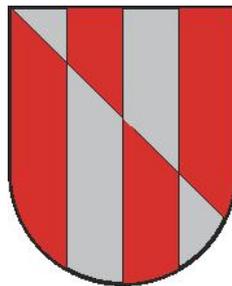


# Örtliches Raumordnungskonzept **TARRENZ**

## 1. Fortschreibung



**Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz über die  
1. Fortschreibung  
des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz**

## Planzeichenerklärung

<p>AUFLAGE DES ENTWURFES gem. § 64 Abs. 1 TROG 2011 vom ..... bis .....</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG</p>
<p>DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS vom ..... zugrunde gelegen</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	
<p>KUNDMACHUNG gem. § 68 Abs. 1 TROG 2011 vom ..... bis .....</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p>	

## Bauliche Entwicklung

### Siedlungsgrenzen

	<b>Maximale Siedlungsgrenze</b> Die maximalen Siedlungsgrenzen dürfen durch Bauland-, Vorbehaltsflächen- und im anschließenden Bereich unzulässige Sonderflächenwidmungen nicht überschritten werden überschritten werden. Ausgenommen davon sind geringfügige Widmungen zur Schaffung eines Bauplatzes im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, sofern das Grundstück an der maximalen Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann. In diesem Fall ist durch Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen vor der maximalen Baulandgrenze errichtet werden.
	<b>Siedlungsrand</b> Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsaum dar, der durch die Flächenwidmung und Bauungen in geringfügigem Ausmaß überschritten werden darf, soweit dadurch außerhalb des Siedlungsrandes keine eigenständige Bautiefe eröffnet wird und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.

### Bauliche Entwicklung von Gebieten

	<b>Bauliche Entwicklung des Weilers/Ortsteiles</b> Steht dieses Symbol (Entwicklungsstempel) bei einer Ortsteil- oder Weilerbezeichnung, bezieht es sich auf den gesamten Ortsteil/Weiler, sofern nicht durch eine Festlegung für einen Teilbereich des Ortsteiles/Weilers genauere Festlegungen durch einen Entwicklungsstempel getroffen werden.
	<b>Bauliche Entwicklung des Bereiches</b> Berührt der Entwicklungsstempel einen baulichen Entwicklungsbereich bzw. befindet er sich nicht unmittelbar neben einer Ortsteil- oder Weilerbezeichnung, dann bezieht er sich ausschließlich auf den entsprechenden Teilbereich des Ortsteiles/Weilers oder eines anderen Gebietes (Sondernutzungsstempel). Die Festlegungen der baulichen Entwicklung des Weilers/Ortsteiles gelten in diesem Fall nicht.
	<b>Zeitzone 1</b> Eine bauliche Nutzung des Bereiches ist bei gegebenem Bedarf möglich.

	<b>Zeitzone 2</b>
	Eine bauliche Nutzung des Bereiches ist bei Vorliegen der angeführten besonderen Voraussetzungen und gegebenen Bedarf möglich.
	<b>Dichtezone 1</b>
	Bei einer Bebauung dieses Bereiches sind bodensparende Bauformen anzustreben.
	<b>Dichtezone 2</b>
	Eine Bebauung dieses Bereiches hat durch bodensparende Bauformen zu erfolgen.



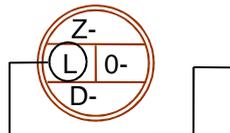
	<p>Für eine gewerbliche Entwicklung ist schwerpunktmäßig der Standort an der Bundesstraße heranzuziehen. Im Gewerbegebiet ist aufbauend auf ein Erschließungs- und Bauungskonzept, welches einen möglichst sparsamen Grundverbrauch und eine sinnvolle Erschließung berücksichtigt, die Ansiedlung von vorzugsweise arbeitsplatzintensiven produzierenden Gewerbebetrieben zulässig. Weiters ist dieser Standort zur Aussiedlung von störenden Betrieben heranzuziehen, die in der Gemeinde bereits bestehen. Die Errichtung von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben ist nur als Ergänzung zu produzierenden Gewerbebetrieben zulässig.</p> <p>Dabei ist vor allem auf eine möglichst gute Einbindung in das Landschaftsbild und entsprechende Pufferräume gegenüber den anschließenden ökologisch wertvollen Bereichen zu achten.</p> <p>Eine wesentliche Voraussetzung für eine entsprechende bauliche Entwicklung stellt die Erlangung der Verfügungsberechtigung der Gemeinde über die betroffenen Grundflächen dar.</p> <p>Entlang des Bachlaufs zwischen Recyclinghof und Bauschuttdeponie und am südlichen und südwestlichen Rand der Bauschuttdeponie befinden sich ökologisch wertvolle Gehölzelemente. Sie sollen im Rahmen der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes als gliedernde Elemente erhalten bleiben und zur besseren Einbindung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild dienen. Im Rahmen der Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanung sind jedenfalls Maßnahmen zum Erhalt dieser naturkundlichen Einheiten zu treffen.</p> <p>Die Gemeinde wird die entsprechenden Vorkehrungen treffen, dass eine gezielte Ableitung der Grundwässer in die südlich bzw. westlich an den Entwicklungsbereich anschließenden Feuchtgebiete erfolgt und der Bestand dieser technischen Einrichtungen bei Veräußerung sichergestellt ist (Gewerbegebiet).</p>
---	--



Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches an der Bundesstraße ist vorzugsweise für produzierende Gewerbebetriebe zulässig (Dollinger-Lager).



Bauliche Entwicklungsmöglichkeit für die Erhaltung und Verbesserung des bestehenden Betriebes für Getränkeproduktion und Getränkehandel (Schloss Starkenberg).



Vorwiegend  
landwirtschaftliche Nutzung



Eine bauliche Entwicklung ist im Rahmen einer Sonderfläche für Hofstellen zulässig (westlich Dollinger-Lager, im westlichen Teil von Strad und an der westlichen Dorfeinfahrt).



Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist vorwiegend im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des konkreten Baulandbedarfes der aus dem Weiler/Ortsteil stammenden Bevölkerung möglich. Die Siedlungsentwicklung hat innerhalb der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen (Walchenbach).



Eine bauliche Entwicklung im nördlichen Bereich von Dollinger ist vorwiegend im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (nördlicher Teil von Dollinger.)



Eine bauliche Entwicklung im Bereich Strad ist vorwiegend im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des konkreten Wohnbaulandbedarfes insbesondere von aus dem Weiler stammenden Personen möglich. Die Siedlungsentwicklung hat im unmittelbaren Nahbereich des Weilers bzw. innerhalb der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen (Strad).



Eine bauliche Entwicklung ist ausschließlich im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung im Nahbereich des Siedlungsbestandes in Form von landwirtschaftlichen Sonderflächen möglich (Kappenzipfl).



Tarrenz Dorf stellt einen Siedlungsschwerpunkt mit Mischnutzung dar. Eine bauliche Entwicklung ist zur Deckung des Wohnbedarfes und zur Ergänzung des Branchenmixes bzw. zur Stärkung der Wirtschaftskraft entsprechend den wirtschaftlichen Entwicklungszielen in dieser Verordnung sowie zur Errichtung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen möglich. Dabei hat die bauliche Entwicklung grundsätzlich nach innen bzw. im Hinblick auf eine Abrundung der bestehenden Siedlungsgrenze unter Einhaltung der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen (Tarrenz Dorf).



In diesen Bereichen ist eine gemischte bauliche Entwicklung möglich. Dabei ist neben der Wohnnutzung auch eine landwirtschaftliche und eine kleingewerbliche Nutzung im Rahmen von Betriebstypen möglich, von denen erwartungsgemäß typischerweise weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen ausgeht und die typischerweise auch keine unzumutbare Verkehrsbelastung bewirken (Am Tasen, Schulgasse, Bungerloch).



In Obtarrenz ist eine bauliche Entwicklung im Rahmen einer gemischten Nutzung möglich. Dabei ist neben einer baulichen Entwicklung für Zwecke der Landwirtschaft und des Wohnens insbesondere eine bauliche Entwicklung für Zwecke des Tourismus zulässig (Obtarrenz).



Entlang der Bundesstraße ist neben einer baulichen Entwicklung im Rahmen von Handels-, Dienstleistungs- und produzierenden Kleinbetrieben auch eine Wohn- und Tourismusnutzung zulässig (Tarrenz-Dorf).



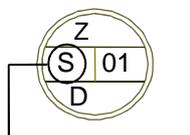
In diesem Bereich ist eine gemischte bauliche Entwicklung möglich. Dabei ist neben der Wohnnutzung auch eine landwirtschaftliche und eine kleingewerbliche Nutzung im Rahmen von Betriebstypen möglich, von denen erwartungsgemäß typischerweise weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen ausgeht und die typischerweise auch keine unzumutbare Verkehrsbelastung bewirken (Bungerloch).

Bis zur Herstellung eines öffentlichen Kanals sind Widmungen zur Ermöglichung einer baulichen Nutzung im Bereich Bungerloch jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung auf andere Weise technisch möglich und die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt ist.



	<p>Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (Dollinger).</p>
	<p>Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung eines konkreten Baulandbedarfes zulässig, wenn eine sinnvolle Erschließung des gesamten Entwicklungsbereiches sichergestellt ist (Dollinger-Lager).</p>
	<p>Unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes, das eine sinnvolle, bodensparende Bauplatzeinteilung und eine geeignete Verkehrserschließung sichert, ist in diesem Bereich die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes zulässig.</p> <p>Als weitere Voraussetzung für die Errichtung des Siedlungsgebietes muss die Verfügbarkeit der Flächen zu sozial verträglichen Preisen gegeben und die Vergabeberechtigung für den Großteil der Bauplätze durch die Gemeinde vorhanden sein.</p> <p>Darüber hinaus ist im Vorfeld der Bebauung ein Bebauungsplan für den gesamten Bereich zu erstellen, der die Rahmenbedingungen für die Bebauung festlegt (Strad).</p>
	<p>Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung des Wohnbedarfes unter Verwendung von bodensparenden Bauformen möglich (Siedlung Obtarrenz).</p>
	<p>Eine bauliche Entwicklung im westlichen Bereich von Strad ist vorwiegend zur Deckung eines konkreten Wohnbaulandbedarfes möglich (westlicher Teil von Strad).</p>
	<p>Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (Oberer Rotanger).</p>
	<p>Unter der Voraussetzung, dass eine zweckmäßige öffentliche Verkehrserschließung des gesamten Baulandbereiches sichergestellt ist (dabei ist auch eine Erschließungsmöglichkeit des südlich anschließenden Bereiches zu beachten), ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (südlicher Teil von Dollinger).</p>
	<p>Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (westlicher Teil von Dollinger Lager).</p>
	<p>Die bauliche Entwicklung im öffentlichen Gemeindesiedlungsgebiet Brenjur hat durch bodensparende Bauformen zu erfolgen (Gemeindesiedlungsgebiet Brenjur).</p>

	<p>Eine bauliche Entwicklung ist vorwiegend zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich (Rotanger, Kappenzipl, Obere Wiese).</p>
	
	
	<p>Unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes, das eine sinnvolle, bodensparende Bauplatzeinteilung und eine geeignete Verkehrserschließung sichert, ist in diesem Bereich die Errichtung eines öffentlichen Gemeindesiedlungsgebietes zulässig.</p> <p>Als weitere Voraussetzung für die Errichtung des Siedlungsgebietes muss die Verfügbarkeit der Flächen zu sozial verträglichen Preisen gegeben und die Vergabeberechtigung für den Großteil der Bauplätze durch die Gemeinde vorhanden sein.</p> <p>Darüber hinaus ist im Vorfeld der Bebauung ein Bebauungsplan für den gesamten Bereich zu erstellen, der die Rahmenbedingungen für die Bebauung festlegt (Oberer Rotanger).</p>
	<p>Unter der Voraussetzung einer sinnvollen und bodensparenden Bauplatzeinteilung sowie einer geeigneten Verkehrserschließung ist eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches zulässig (Siedlung Obtarrenz).</p>



Sondernutzungen

	<p>Kirche mit Parkanlage (Dollinger)</p>
	<p>Feuerwehrhaus (Obtarrenz)</p>
	<p>Sportanlage, Freizeiteinrichtungen z. B. Fußballplatz, Zeltlagerplatz, etc. (Obtarrenz)</p>
	<p>Tennisanlage (nördlich von Tarrenz-Dorf)</p>
	<p>Friedhof (Tarrenz-Dorf)</p>

	Kirche (Tarrenz-Dorf)
	Gärtnereibetrieb (Brenjur)
	Mehrzweckgebäude (Tarrenz-Dorf)
	Hofstelle mit Reithalle und ergänzenden Einrichtungen (Seehof)
	Einrichtungen für Tourismusinformation (östlicher Ortseingang Tarrenz-Dorf)
	Feuerwehrhaus mit öffentlichem Parkplatz (Tarrenz-Dorf)
	Recyclinghof (Gewerbegebiet)
	Standort für eine öffentlich zugängliche Verpflegungsstation insbesondere für die Benutzer des Gurgltal-Radweges
	Knappenwelt Gurgltal
	Landwirtschaftliche Hofstelle mit Reithalle und damit in Verbindung stehenden Einrichtungen
	Gastgewerbebetrieb mit max. 25 Gästebetten, Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmer

**VK 01** Verkehrsinfrastruktur

	Geplante Verkehrsspanne im Zuge einer allfälligen weiteren Siedlungsentwicklung (östlicher Teil von Tarrenz-Dorf)
---	---

	Erforderliche Wegverbindung (Kappenzipfl)
	Erforderliche Wegverbindung (Lehnenweg, Obere Wiese und Hauptstraße)
	Die westliche Ortseinfahrt soll neu gestaltet werden. Geplant ist eine Neugestaltung der Kreuzung östlich des HGZ. Dabei sollen u. a. eine neue Zufahrt zum Puitweg, ein Linksabbieger von der Landesstraße in den Puitweg und eine Querungshilfe für Fußgänger samt Mittelinsel errichtet werden. (westliche Ortseinfahrt)
	Parkplatz (östlich des Gemeindeamtes)
	Parkplatz (beim Mehrzweckgebäude)
	Zu erhaltende Fußwegverbindungen

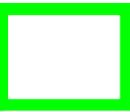
## Temporär nicht bebaubare Bereiche

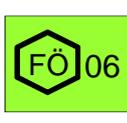
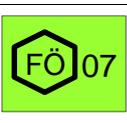
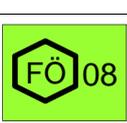
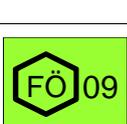
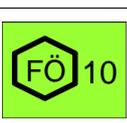
	Diese Bereiche können für eine bauliche Entwicklung erst freigegeben werden, wenn die aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich nördlich des Erschließungsweges - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches und Baulandumlegung im Hinblick auf eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung (Tarrenz-Dorf)
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich nordwestlich des Erschließungsweges - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches und Baulandumlegung im Hinblick auf eine zweckmäßigen und bodensparende Bebauung (Tarrenz-Dorf)
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches (Tarrenz-Dorf)
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich westlich des Erschließungsweges - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches (Tarrenz-Dorf)

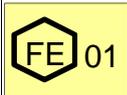
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich südlich der bestehenden Siedlung - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches (Dollinger)
	Derzeit noch unbebauter Baulandbereich nördlich der Erschließungsstraße - Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit des nordöstlich anschließenden Bereiches und Grundstücksumformung im Hinblick auf eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung (Tarrenz-Dorf)
	Derzeit noch unbebauter, im Freiland liegender Bereich am östlichen Rand von Tarrenz-Dorf (Stufenäcker). Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist die Abtretung von Teilflächen aus den Gpn 2738 und 2739 für die Fortsetzung des öffentlichen Weges Gp 3549 zur Erschließung des geplanten und allfälliger weiterer Bauplätze.

## Freihalteflächen

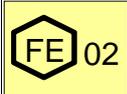
	<p>Landwirtschaftliche Freihalteflächen gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011</p> <p>Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die landwirtschaftlichen Freihalteflächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind weiters jedenfalls folgende Widmungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2011 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und</li><li>b) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und § 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und damit in Verbund stehenden Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen und von bestehenden Hofstellen und</li></ul>
 Plan 1  Plan 2	<p>Forstwirtschaftliche Freihalteflächen gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011</p> <p>Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die forstwirtschaftlichen Freihalteflächen von einer dem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, werden insbesondere Sonderflächenwidmungen für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Jagd- und Forstwirtschaft benötigt werden, als mit dem Freihalteziel vereinbar angesehen.</p>

	<p>Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen gem. § 27 Abs. 2 lit. i TROG 2011</p>
<p>Plan 1</p>	<p>Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die landschaftlich wertvollen Freihalteflächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41</p>
	<p>Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.</p>
<p>Plan 2</p>	
	<p>Freihalteziel: Abwechslungsreiches Landschaftsbild des Gurgltales mit der engen Verzahnung von traditionell landwirtschaftlich geprägten Bereichen mit naturnahen Flächen</p>
	<p>Freihalteziel: Interessantes Landschaftsbild im Bereich des Starkenbergersees und dessen Umgebung inklusive der angrenzenden Waldflächen</p>
	<p>Ökologisch wertvolle Freihalteflächen gem. § 27 Abs. 2 lit. i TROG 2011</p>
	<p>Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die ökologisch wertvollen Freihalteflächen von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.</p>
	<p>Üblbachl/Schloßweiher/Starkenberger See Freihalteziel: Naturnahes Üblbachl (Erhaltung des Fließkontinuums), Bachbegleitgehölz sowie im Nahbereich befindlicher Schlossweiher mit Pufferraum, teilweise mit Laubhölzern bestockte Hangkante Richtung Starkenberger See (Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit)</p>
	<p>Beginn Salvesenschlucht Freihalteziel: Erhaltung des Naturlandschaftsteiles Salvesenschlucht, insbesondere des Salvesenbaches mit den Seitenbächen und dem anschließenden Hangwald</p>
	<p>Landschaftsraum Eglsee Freihalteziel: Erhaltung der in diesem Bereich bestehenden verschiedenen Lebensraumtypen insbesondere der wassergebundenen Lebensräumen</p>
	<p>Kulturlandschaftsraum in Obtarrenz Freihalteziel: Erhaltung der ökologisch wertvollen Kleinstrukturen (Großröhricht, Feldgehölze, Trockenraine)</p>
	<p>Antelsberg/Hang zwischen Tarrenz und Obtarrenz Freihalteziel: Erhaltung des Naturschutzgebietes Antelsberg, des darüber liegenden trockenen Föhrenwaldes, der Feuchtgebiete und Gewässer sowie der Feld- und Bachbegleitgehölze und Halbtrockenrasen</p>

	<p>Flurterrassen zwischen Tarrenz und Walchenbach</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der mit Halbtrockenrasen durchzogenen und auch landschaftsästhetisch wertvollen terrasierten Fluren</p>
	<p>Üblbachl</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung des Bachlauf des Üblbaches (kurzer Abschnitt) mit den Bachbegleitgehölzen</p>
	<p>Brenjurse</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung des Bestandes und der Biotopvernetzungen der Nass- und Feuchtgebiete</p>
	<p>Bachläufe, Feucht- und Trockenstandorte Gurgltal</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der Feuchtstandorte, Stillgewässer, Fließgewässer und Bachbegleitgehölze, die durch das biotopvernetzende Gießen- und Quellbachsystem mit dem Gurglbach verbunden sind sowie der inselartigen, felsigen Trockenstandorte im Talboden (ökologisches Rückgrat des Gurgeltales)</p>
	<p>Großröhricht, Obstwiesen, Feuchtwiese und Trockenböschungen bei Tarrenz</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der ökologischen Trittsteinfunktion der Fläche innerhalb intensiv bewirtschafteter Wiesen, sowie des großflächigen Feuchtstandortes und mit den benachbarten Obstwiesen</p>
	<p>Kropfsee</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung des Sees mit den umliegenden, vielgestaltigen Feuchtstandorten sowie der angrenzenden Waldflächen als Puffer</p>
	<p>Weichholzau / Feuchtflächen Dollinger - Fahrtechnikcenter</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der Fließgewässer, des Auwaldes und der Feuchtstandorte als Teil der Biotopvernetzung des Gurgeltales</p>
	<p>Flurterrassen Puit/Brenjur</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der mit Halbtrockenrasen durchzogenen, terrasierten Fluren.</p>
	<p>Mager- und Trockenrasenstandorte östlich von Strad</p> <p>Freihalteziel: Erhaltung der teils von Gehölzen bzw. einer kleinen Waldinsel durchsetzten Halbtrockenrasen und Extensivflächen.</p>
	<p style="text-align: center;">Erholungsräume gem. § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2011</p> <p>Im Hinblick auf den Schutz und die Erhaltung der bereits genutzten bzw. künftig notwendigen Erholungsräume sind die als Erholungsräume ausgewiesenen Freihalteflächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.</p>



Schipiste und sonstige Sporteinrichtungen im Bereich Bungerloch



Waldspielplatz und Fußballplatz

## Sonstige Flächen



In den sonstigen Flächen, d. h. außerhalb der baulichen Entwicklungsbe-  
reiche (vgl. § 4 Abs. 4 der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskon-  
zeptes) und außerhalb der als Freihalteflächen und Erholungsräume fest-  
gelegten Bereiche ist lediglich die Widmung von Sonderflächen und Vor-  
behaltsflächen gem. § 52 Abs. 1 TROG 2011 zulässig, sofern sich für die  
betreffende Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst ergibt.